

Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)

Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at

Telefon: +43 (1) 71100-4876

Fax:

Geschäftszahl: BMG-75340/0022-II/B/13a/2013

Datum: 05.12.2013

E-Mail:

Biologische Produktion; Verwendung von Erde

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt in Bezug auf die Verwendung von Erde Folgendes mit:

1) Ergänzung des Erlasses vom 6.8.2013, BMG-75340/0013-II/B/13/2013

Im Erlass vom 6.8.2013, BMG-75340/0013-II/B/13/2013, wird zu Punkt 2) "Erde für Substrate und für die Kompostierung" im ersten Absatz folgender Satz vorangestellt:

"Der Einsatz von Erde unabhängig von der Herkunft bei der Herstellung von Substraten und als Zuschlagsstoff bei der Kompostierung wird toleriert."

2) Ausbringung bzw. Lagerung von Fremderde auf Flächen, die der Biokontrolle unterliegen

Wird Erde, die nicht von anerkannten Bioflächen des eigenen Betriebs stammt, auf Flächen ausgebracht oder (zwischen-)gelagert, die der Biokontrolle unterliegen, muss jenes Flächenausmaß, das von der Ausbringung direkt betroffen ist, neu umgestellt werden.

Für Erntegüter von solchen Flächen sind die Umstellungszeiten gemäß Art. 36 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹ anzuwenden. Diese Umstellungszeiten beginnen im

¹ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABI. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt berichtigt durch ABI. L 359 vom 29.12.2012, S 77, zuletzt geändert durch ABI. L 283 vom 25.10.2013, S. 15

Fall von Ausbringung mit dem Datum der Ausbringung, im Fall von (Zwischen-)Lagerung mit dem Datum der Entfernung der Fremderde. Eine rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume gemäß Art. 36 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist nicht möglich.

Stammt die Fremderde von anerkannten Bioflächen anderer Biobetriebe, muss diese Herkunft durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Bestätigung des Herkunftsbetriebs, dass die Erde von dessem Betrieb stammt
- aktuelles Zertifikat des Herkunftsbetriebs.

Unter Vorlage dieser Nachweise ist keine Umstellungszeit anzuwenden.

Für den Bundesminister: Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage: 0

Signaturwert	Gdh/uG7RNL/KE05q69Kw8iPxnMVgny8ONH4sJz3asTRK7ELiquYEim3D6RfNsP+FC MxZ/lmjj/tFDttn1fAKTYe+Zi8cWKJwVYdqKVPl3nHRIWprTliyjSi0r3b5p6qmN/ FoWt5rVtXPOg1ZD1ESaMHEOITBMaoRbZXuZ7LheOA=	
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-12-06T11:20:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	